



HVBG

HVBG-Info 23/1990 vom 25.10.1990, S. 2012 - 2013, DOK 551.3:552.3

Weigerung eines Familienmitglieds, Wohnungsdurchsuchung zu gestatten, rechtfertigt keine Durchsuchungsanordnung - Beschluß des AG Elmshorn vom 01.08.1989 - 62 M 1252/89

Weigerung eines Familienmitglieds, Wohnungsdurchsuchung zu gestatten, rechtfertigt keine Durchsuchungsanordnung;
hier: Beschluß des AG Elmshorn vom 01.08.1989 - 62 M 1252/89 -
Orientierungssatz zum Beschluß des AG Elmshorn vom 01.08.1989
- 62 M 1252/89 -:

1. Die Weigerung der Ehefrau oder eines sonstigen Familienmitglieds, in Abwesenheit des Schuldners dem Gerichtsvollzieher den Zutritt zur Wohnung zu gewähren, rechtfertigt jedenfalls dann den Erlaß einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nicht, wenn der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungstitel, aus dem er die Zwangsvollstreckung durchzuführen beabsichtigt, erstmals im Wege der Ersatzzustellung an die Ehefrau zustellt. Da nämlich der Schuldner in diesem Fall von der drohenden Zwangsvollstreckung, insbesondere vom Vorliegen eines Titels keine Kenntnis hat und Kenntnis auch nicht vor der Zwangsvollstreckung nehmen kann, kann ihm die Weigerung seiner Ehefrau, die Zwangsvollstreckung aus einem solchen Titel zu dulden, nicht zugerechnet werden. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß Ehefrau oder andere Familienglieder des Schuldner von den Umständen, die zum Erlaß des Titels geführt haben und von der Rechtmäßigkeit des Titels hinreichende Kenntnisse haben.
2. Darüberhinaus wird dem Schuldner im Fall der Ersatzzustellung die Möglichkeit genommen, gegen den Erlaß des Vollstreckungsbescheides, insbesondere aber gegen die Vollstreckungsmaßnahmen des Gerichtsvollziehers gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Denn mit der sofortigen Vollstreckung in Abwesenheit des Schuldners schafft der Gerichtsvollzieher vollendete Tatsachen, die unter Umständen nicht mehr rückgängig zu machen sind.